

Wenn Sie eigenes Personal mit der erstmaligen und wiederkehrenden Prüfung beauftragen, können Sie mit der nachfolgenden Checkliste überprüfen, ob diese die allgemeinen Anforderungen aus der TRBS 1203 erfüllen.

Checkliste für Befähigte Personen (Allgemeine Anforderungen)

Name der Befähigte Person:..... Geburtsdatum:.....

Beschäftigt seit:.....

Befähigte Person für folgendes Arbeitsmittel:

Berufsausbildung:.....

Wenn eine Antwort mit „Nein“ oder „Teilweise“ beantwortet wird, heißt das nicht automatisch, dass die Person keine Prüfungen durchführen darf. Man muss dann allerdings gegebenenfalls gegenüber den Behörden (eventuell auf Anforderung) schriftlich begründen können, warum man die Person trotzdem mit der Prüfung beauftragt.

Nr.	Anforderung an die Befähigte Person	Erfüllt?			Maßnahmen
		Ja	Nein ¹⁾	Teilweise ¹⁾	
1.	Abgeschlossene Berufsausbildung, die entsprechende Qualifikation erwarten lässt?				
2.	Eine gewisse Zeit praktischen Umgang mit dem zu prüfenden Arbeitsmittel gehabt und deren Funktions- und Betriebsweise im notwendigen Umgang kennend?				
3.	Genügend Anlässe kennengelernt, die Prüfungen auslösen (Störungen, Mängel, Unfälle, Zwischenfälle,..)?				
4.	Durch Teilnahme an Prüfungen durch andere Befähigte Personen (früher: Sachkundige, Fachkundige) genügend Prüfpraxis erworben?				
5.	Erforderliche Kenntnisse im Umgang mit den Prüfmitteln?				
6.	Kenntnisse, wie Prüfergebnisse zu bewerten sind?				
7.	Kenntnisse, ob das jeweilige Prüfverfahren überhaupt geeignet ist?				

Nr.	Anforderung an die Befähigte Person	Erfüllt?			Maßnahmen
		Ja	Nein ¹⁾	Teilweise ¹⁾	
8.	Kenntnisse über die Gefährdungen durch die Prüftätigkeit?				
9.	Kenntnisse über die Gefährdungen, die von dem Arbeitsmittel ausgehen?				
10.	Zeitnahe berufliche Tätigkeit im Umfeld des Arbeitsmittels (einschließlich der Durchführung mehrerer Prüfungen im Jahr)?				
11.	Angemessene Weiterbildung?				
12.	Bei längerer Unterbrechung erneute Teilnahme an Prüfungen durch geeignete Befähigte Personen?				
13.	Kenntnisse über den Stand der Technik hinsichtlich des zu prüfenden Arbeitsmittels?				
14.	Auffrischung der Kenntnisse über den Stand der Technik hinsichtlich des zu prüfenden Arbeitsmittels?				
15.	Mit der Betriebssicherheitsverordnung und deren technische Regeln so vertraut, dass sie den sicheren Zustand des Arbeitsmittels beurteilen kann?				
16.	Mit anderen zutreffenden Vorschriften (Wechselwirkungen) wie Gefahrstoffverordnung sowie deren technischem Regelwerk so vertraut, dass sie den sicheren Zustand des Arbeitsmittels beurteilen kann?				
17.	Mit zutreffenden Vorschriften bezüglich den Anforderungen an die Beschaffenheit des zu prüfenden Arbeitsmittels (z.B. GPSG, GPSGV) sowie mit Regelungen der Unfallversicherungsträger und anderen Regelungen (z.B. Normen, anerkannte Prüfgrundsätze) so vertraut, dass sie den sicheren Zustand des Arbeitsmittels beurteilen kann?				

Bestellung

Hiermit wird Herr/ Frau mit Wirkung zum als

„Befähigte Person“ für folgenden Bereich ernannt

- Druckbehälter und Druckanlagen
- Dampfkesselanlagen
- Explosionsgeschützte Geräte ohne Anerkennung gemäß § 14 (6) BetrSichV
- Explosionsgeschützte Geräte mit Anerkennung der zuständigen Behörde gemäß § 14 (6) BetrSichV
- Bewertung von Explosionsgefahren
- Elektrische Betriebsmittel
- Tritte, Leitern und Kleingerüste
- Krane
- Hebemittel (Seile, Ketten, Bänder)
- Lastaufnahmemittel (Unterstellböcke, Wagenheben)
- Winden, Hub- und Zugegeräte
- Flurförderzeuge
- Fahrzeuge
- Flüssigkeitsstahler
- Folgende Maschinen (ohne Elektrik):.....
- Folgende Werkzeuge:.....
- Folgende Arbeitsmittel (Zulässigkeit prüfen):.....

1. Definition:

Eine Befähigte Person ist eine Person, die durch ihre Berufsausbildung, ihre Berufserfahrung und ihre zeitnahe berufliche Tätigkeit über die erforderlichen Fachkenntnisse zur Prüfung der Arbeitsmittel verfügt. Sie unterliegt bei ihrer Prüftätigkeit keinen fachlichen Weisungen und darf wegen dieser Tätigkeit nicht benachteiligt werden.

2. Grundlagen:

- Bedienungsanleitung der eingesetzten Geräte
- Betriebsanweisungen der Firma
- Betriebssicherheitsverordnung
- TRBS 1203
- Jeweilige auf die Anlagen bezogenen allgemeine anerkannte Regeln der Technik

3. Aufgaben

- a) Prüfung der jeweiligen Anlagen/Arbeitsmittel
- b) Erstellen von Prüfnachweisen gemäß Vorgaben
- c) Melden von Mängel an die zuständigen Vorgesetzten und an den technischen Leiter
- d) Einhaltung des TRBS-Regelwerkes jeweils auf den eigenen Aufgabenbereich bezogen
- e) Zusammenarbeit mit der Fachkraft für Arbeitssicherheit

4. Rechte:

Befähigte Personen arbeiten bezüglich Ihres Prüfauftrages weisungsfrei. Bei unterschiedlichen Auffassungen zwischen befähigten Personen und den örtlich zuständigen Vorgesetzten entscheidet die Geschäftsführung.

4. Weiterbildung

Die regelmäßige Teilnahme an einer Weiterbildungsveranstaltung (Empfehlung 1-2 Tageskurse im Jahr) sind Pflicht (legt der Unternehmer fest)

....., den
Ort, Datum

.....
Geschäftsführung